

Autohausticker: Recht

Ausgabe 3 / Dezember 2010

Wann ist ein PKW "neu" iSd der PKW-EnKV?



RA Florian Decker
Autor



RA Volker Simmer
Gesellschafter

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (PKW-EnVKV) soll es Verbrauchern ermöglichen, den Kraftstoffverbrauch sowie die CO₂-Emissionen neuer Personenkraftfahrzeuge direkt zu vergleichen. PKW-Händler, bei der Bewerbung neuer Personenkraftwagen (auch im Internet) Auskunft über diese Eigenschaften des jeweiligen Fahrzeugs zu geben.

Was aber fällt unter den Begriff der „Neuen“ Fahrzeuge

PKW mit Tageszulassung

Ist begrifflich von § 2 Nr. 1 PKW-EnVKV umfasst, da Zulassung nicht zur Nutzung sondern nur um gegenüber Hersteller (geforderte) Verkaufszahlen nachweisen und deutliche Preisnachlässe anbieten zu können („besondere Form des Neuwagengeschäfts“).

Vorführwagen

Zulassung und Nutzung als Vorführwagen vor dem Verkauf ändert nichts an Neuwageneigenschaft, wenn weniger als 100km Laufleistung erreicht werden. Maßgeblich ist grds. aber jedenfalls die Motivlage **im Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs** vom Hersteller. Es kommt also einzig darauf an, dass der Händler schon bei seinem (etwaigen) Erwerb des Fahrzeugs vom Hersteller entschlossen war, das Fahrzeug bei jeder nächsten sich bietenden Gelegenheit zu veräußern. Die zwischenzeitliche Nutzung als Vorführwagen bedeutete dann eine unselbstständige - von Anfang an nur vorübergehende - Nutzung des Fahrzeugs bis zum Verkauf. Die Laufleistung dient hier ebenso wie die Nutzungsdauer (nur) als Indiz für die Absicht des Händlers. So ist ein Neuwagen i.d.R. auch gegeben, **wenn der Vorführwagen u.a. als Mietwagen genutzt wird, solange er zum Weiterverkauf angeschafft wurde.**

PKW schon Monate vor Bewerbung gebaut

Anders als etwa im Mängelrecht ist es auch grds. irrelevant, wie lange vor der Bewerbung das Fahrzeug gebaut wurde. Auch hier ist allein maßgeblich für die Einordnung des Fahrzeugs als Neuwagen im Sinne der Vorschrift, zu welchem Zweck das Fahrzeug bislang veräußert wurde.

FAZIT:

Egal welcher Name dem Kind gegeben wird. Solange die Namensgebung und die zwischenzeitlich Verwendungsart, Zulassung etc. immer und von Anfang an (!) mit dem Ziel des Weiterverkaufs und nicht mit dem Ziel eines dauerhaften Gebrauchs erfolgen, liegt ein Neuwagen vor, der entsprechend gekennzeichnet werden muss.

Sie haben eine Abmahnung erhalten?
Sie haben Fragen zu Ihrem Händlervertrag?
Sie brauchen ein kompetentes Schadenmanagement?

In 4 Schritten zur individuellen Rechtsberatung mit Autohauskompetenz:

pauschale Beratungshonorare zu Ihrer Sicherheit, keine versteckte Kosten

Direktkontakt: 150,-€

Expressantwort: 120,-€

Schnellantwort: 90,-€

zzgl. der gesetzl. MwSt.

ergänzend gelten die AGB unter www.k-o-m.de/autohausrecht



Schritt 1:
www.k-o-m.de -> Autohausrecht

Schritt 2:
Passworthotline: 06898 / 914 780

Schritt 3:
Themengebiet wählen

Schritt 4:
Anfrage stellen